

„Die wachsende Notwendigkeit wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Kooperation, d.h. die Notwendigkeit gemeinsamer Interessenvertretung kann allmählich dazu führen, daß eine neue sittliche Verantwortlichkeit entsteht, daß also in diesem Prozeß das Interesse sich zu einem Ethos weiterbildet. Eine realistische theologische Ethik wird sich nicht zu gut sein, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.“

Unterschätzung des Naturrechts

Zum Schluß sei noch einmal das Stichwort „Naturrecht“ aufgegriffen, das im Programm dieser Salzburger Hochschulwochen nur ein einziges Mal vorkam, und zwar im Titel eines von Prof. *Wolfgang Kluxen* (Bonn) geleiteten Seminars, „Naturrecht heute“. Mit Humor bemerkte Kluxen, er habe den Eindruck, daß man ihm mit dieser Veranstaltung eine Art „Feigenblattfunktion“ zugebracht habe, um die naturrechtliche Blöße des übrigen Programms zu verdecken.

Anderere sagten es direkter und schärfer, indem sie geradezu

vom „Zusammenbruch“ des Naturrechts sprachen – gewiß eine sehr schnelle Behauptung, die wohl erst bewiesen werden müßte. Fest steht jedoch, daß heute der Gedanke des Naturrechts im Gegensatz zu den fünfziger Jahren, in denen man geradezu von einer „Renaissance der Naturrechtsidee“ sprechen konnte, stark in den Hintergrund getreten ist, und zwar auch im Raum des katholischen Gesellschafts-, Rechts- und Staatsdenkens. Vielleicht ist das alte Naturrecht nicht zuletzt an seiner Überforderung zerbrochen – an seinem Anspruch für breite Bereiche und differenzierte Details ewige und unveränderliche Normen aus der Natur des Menschen ableiten zu können und gleichzeitig für jede Situation, für jeden konkreten Fall eine eindeutige Lösung parat zu haben. Jedenfalls steht fest, daß wir heute den Rationalitätsanspruch des traditionellen Naturrechts nicht mehr sozial zur Geltung bringen können. Andererseits ist das Naturrecht nur schwer ersetzbar. Die von ihm gestellten Fragen sind geblieben und sogar noch bedrängender geworden. Auch das ist anläßlich der Salzburger Hochschulwochen 1978 deutlich geworden. Freilich: eine Antwort auf die Frage, was an die Stelle des Naturrechts treten könnte, blieben sie schuldig.

Gerhard Ruis

Kurzinformationen

Zahlreiche Stellungnahmen aus der Ökumene würdigten die Bemühungen Papst Pauls VI. um die Einheit der Christen. Der Weltkirchenrat gedachte des verstorbenen Papstes in einer von seinem Generalsekretär, *Philip Potter*, sowie vom Vorsitzenden des Zentralausschusses, dem anglikanischen Erzbischof *Edward Scott*, unterzeichneten Botschaft an den Vatikan (vgl. EPS, 10. 8. 78). Darin wurde der Pontifikat Pauls VI. als eine entscheidende Periode für das Leben nicht nur der katholischen, sondern aller christlichen Kirchen bezeichnet. Während seiner Amtszeit sei der Grundstein für eine neue und dauerhafte Gemeinschaft zwischen allen christlichen Kirchen gelegt worden. Die vom Zweiten Vatikanum gewünschte Öffnung zu den anderen Kirchen habe sich Schritt für Schritt entwickelt und sei zu einer irreversiblen Realität geworden. Paul VI. habe sich beständig um die Förderung und Vertiefung des gegenseitigen Verstehens der Kirchen bemüht. „Sein persönlicher Einsatz für die Tradition der eigenen Kirche und für die Sache der Einheit, bezeugt durch ein Leben tiefer Hingabe und Demut, und sein Eifer für die Bezeugung des Evangeliums durch die Kirche haben weit über die Grenzen der römisch-katholischen Kirche hinaus ausgestrahlt.“ Hervorgehoben wird in der Botschaft auch das Engagement des Papstes für Gerechtigkeit und Frieden. Während seines Pontifikates hätten viele Katholiken neue Perspektiven des Zeugnisses und der Aktion im gesellschaftlichen Leben entdeckt. Schließlich wurde an den Besuch Pauls VI. in der Genfer Zentrale des Weltkirchenrats erinnert: „Wer dabei war, wird nie die sichtbare Bewegung vergessen, mit der er gesprochen hat, und wird mit Dankbarkeit seine tiefe Sorge um die Zukunft des christlichen Zeugnisses in der Welt in Erinnerung behalten.“

Der ökumenische Patriarch von Konstantinopel, *Demetrios I.*, würdigte Paul VI. als einen „der großen Päpste dieser Epoche, geschätzt und geehrt vor allem als Erneuerer der katholischen Kirche, als Förderer der Einheit der Christen und als Verteidiger der menschlichen Person, der Religionsfreiheit und des Weltfriedens“ (vgl. KNA, 9. 8. 78). Der Moskauer Patriarch *Pimen* rühmte in einem Beileidstelegramm die Anstrengungen Pauls VI. für die Begründung „brüderlicher Beziehungen zwischen der römisch-katholischen und der Orthodoxen Kirche“. Ein ganz besonderes Zeichen der Verbundenheit setzten die zur XI. *Lambeth-Konferenz* versammelten anglikanischen Bischöfe. Sie luden die drei katholischen Beobachter der Konferenz ein, ein Requiem für den verstorbenen Papst zu feiern, an dem die überwältigende Mehrheit der bei der Konferenz anwesenden Bischöfe teilnahm. Eine weitere vielbeachtete Geste von anglikanischer Seite war die Beteiligung des früheren Erzbischofs von Canterbury, *Michael Ramsey*, an den Beisetzungsfestlichkeiten in Rom. Zwischen Ramsey und Paul VI. hatte Ende März 1966 eine denkwürdige historische Begegnung stattgefunden (vgl. HK, Mai 1966, 225 ff.).

Der Generalsekretär des *Lutherischen Weltbundes*, *Carl Mau*, erklärte zum Tode des Papstes: „Unter seiner Leitung ist seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine bemerkenswerte Annäherung im Leben und Denken zwischen römischen Katholiken und Lutheranern ermöglicht worden.“ Der Lutherische Weltbund erinnere sich „der ökumenischen Visionen Papst Pauls und der Wärme und Gastfreundschaft, die er uns bei unseren Besuchen entgegengebracht hat“ (vgl. LWB-Information, 9. 8. 78). Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kir-

che Deutschlands (VELKD), Prof. *Eduard Lobse*, würdigte Paul VI. mit einer sehr weitreichenden Formulierung als einen „wahrhaften Bischof der Bischöfe und Vorsteher der Liebe“ (vgl. epd, 7. 8. 78). Der EKD-Ratsvorsitzende, Bischof *Helmut Clafß*, sprach die Dankbarkeit der evangelischen Kirche für die Eröffnung neuer Möglichkeiten des Zusammenlebens der Kirchen aus, „auch wenn sich manche Erwartungen nicht erfüllt haben“.

In die zahlreichen Spekulationen über die Nachfolge Papst Pauls VI. haben während der Sedisvakanz sich auch verschiedene Theologen mit der Zeichnung des gewünschten Profils des neuen Papstes eingeschaltet. In einem u. a. von *Hans Küng*, *Edward Schillebeeckx*, dem amerikanischen Religionssoziologen *Andrew Greeley SJ* und dem italienischen Historiker und Direktor des Instituts für religiöse Studien in Bologna, *Giuseppe Albe-rigo*, gezeichneten Aufruf hieß es u. a.: Der neue Papst müsse ein weltoffener Mensch sein. („Er sollte bei allem Respekt vor Vergangenheit und Tradition ganz in der gegenwärtigen Kirche und Gesellschaft stehen und offen sein für die Zeichen der Zeit und die veränderte Mentalität der Menschen“); er solle ein geistlicher Führer sein, der Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche Vertrauen entgegenbringt und selber vom Vertrauen getragen werde; ein echter Seelsorger, der zunächst als Bischof von Rom und dann als universaler Hirte und nicht Administrator, fern von jedem Personenkult offen sei für die Nöte der Menschen bei der Suche nach Glaube, Hoffnung und Liebe; ein kollegialer Mit-bischof, der sich seines eigenen Auftrags genügend sicher sei, um das Risiko einzugehen, seine Macht mit den Bischöfen zu teilen; ein ökumenischer Vermittler als Träger eines der christlichen Freiheit verpflichtenden Dienstprimats innerhalb der Christenheit; und schließlich, wie die unterzeichnenden Theologen meinten, ein wirklicher Christ, der kein Heiliger sein müsse, aber im Denken, Reden und Tun am Evangelium Jesu Christi als entscheidender Norm orientiert sei. Die gleichen Unterzeichner appellierten an die Kardinäle, die aufgestellten Kriterien zum Maßstab ihrer Entscheidung zu machen.

Nicht so anspruchsvoll hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Papstes wie dieser die Handschrift von Küng und Greeley tragende Aufruf war ein offener Brief von *Karl Rahner* und *Johann Baptist Metz* an die deutschen Kardinäle, in dem vor allem gewarnt wurde, das Papstamt und die Aufgaben des Nachfolgers Pauls VI., in einer verengt europäisch-abendländischen Perspektive zu sehen. „Kirchlicher Euro-Zentrismus und abendländische Ideologie“ verstellten „nur allzu oft den Blick auf die Welt, die durch tiefe Gegensätze zerrissen ist, welche zum Abgrund zwischen Arm und Reich, Herrschenden und Beherrschten, zu werden drohen“. Der kommende Papst müsse vor allem „ein Papst der Armen und Unterdrückten dieser Welt“ sein. Indem er ein Papst der Armen und Bedrängten sei, werde er auch ein Papst für die Christen der reichen Länder der Erde sein; er werde so nämlich zum produktiven „Ärgernis“, „zum Anführer jener Umkehr, jener Revision unserer eigenen Lebens-prioritäten, jener Absage an den Wohlstand, ohne die es nicht zu einer Tischgemeinschaft zwischen Arm und Reich kommen wird“. Die beiden Aufrufe wurden von der deutschsprachigen Presse sorgsam registriert, zum Teil sogar im Wortlaut wiedergegeben. Große Begeisterung fanden sie bei den Presseleuten aber offensichtlich nicht. Die meisten Kommentare zeigten sich eher mockiert als zu begleitender Zustimmung angeregt.

„Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf die Ehe und Familie“ wurden in den Monaten Juni und Juli in verschiedenen

Amtsblättern der deutschen Diözesen veröffentlicht. Der auf eine Ausarbeitung der Kommission für Seminare und Erziehung zurückgehende Beschluß des Ständigen Rates der Bischofskonferenz sieht sehr konkrete und für die Betroffenen sehr einschneidende Bestimmungen vor. Die Richtlinien erklären nicht nur, was wenigstens im Prinzip selbstverständlich sein dürfte, ein eheähnliches Zusammenleben ohne kirchlich gültige Eheschließung als nicht vereinbar mit der Übernahme der Ausübung eines pastoralen Dienstes und schließen Katholiken, deren Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glauben erzogen werden, aus dem pastoralen Dienst aus. Nicht zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn nicht fortsetzen darf auch, wer eine *religionsverschiedene Ehe* eingehen will oder in einer solchen lebt, d. h., wer mit einem nichtchristlichen Ehepartner verheiratet ist oder einen solchen heiraten will. Selbst die Absicht, eine *konfessionsverschiedene Ehe*, d. h. eine Ehe mit einem Christen, der nicht der katholischen Kirche angehört, oder die Tatsache, daß jemand in einer solchen Ehe lebt, wird „in der Regel“ als Hindernis für die Einstellung im pastoralen Dienst angesehen. Wer bereits einen pastoralen Dienst ausübt und beabsichtigt, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, bedarf zur Weiterführung des pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius, die dieser „unter Abwägung aller pastoralen Umstände erteilen kann“. Die Zustimmung zur Weiterführung des Dienstes wird nicht erteilt, wenn die Ehe nicht nach der *katholischen Eheschließungsform* geschlossen wird. Aus dem pastoralen Dienst ausgeschlossen werden sollen weiter nicht nur Katholiken, deren Ehe geschieden ist, und die wiedergeheiratet haben, sondern „in der Regel“ wird die Fortsetzung des pastoralen Dienstes bereits *im Falle der Scheidung* einer kirchenrechtlich gültigen Ehe ausgeschlossen. Die Nichterteilung der Zustimmung seitens des Ordinarius in allen genannten Fällen haben die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge. Katholiken, die in einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe leben oder deren Ehe geschieden ist, können, so wird zusätzlich festgestellt, nicht zum ständigen Diakonat zugelassen werden. Ursprünglich schien es eine Tendenz gegeben zu haben, diese Bestimmungen nicht auf Pastoralassistenten (-innen) und Religionspädagogen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst, sondern auch auf die sog. Religionsphilologen, also auf katholische Religionslehrer an öffentlichen Schulen auszudehnen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Interview des Pressesprechers der Österreichischen Bischofskonferenz, Weihbischof *Alois Wagner* von Linz, von Ende Juni mit Kathpress (30. 6. 78), in dem bei aller Anmahnung eines glaubwürdigen christlichen Zeugnisses derer, die im pastoralen Dienst der Kirche stehen, wesentlich differenzierter beurteilt wird. Zum Beispiel heißt es dort: „Wer in die schwierige Lage kommt, mit seinem gewählten Partner nicht zusammenleben zu können und daher entweder die kirchliche vorgeschlagene Trennung zwischen Tisch und Bett oder die staatlich rechtliche Scheidung eingeht, kann, wenn er ein würdiges christliches Leben führt, im kirchlichen Dienst weiterhin verbleiben.“ Voraussetzung sei, daß der Betreffende nicht wieder heiratet. Interessant ist auch, daß die bereits am 10. April 1978 in Würzburg verabschiedeten Richtlinien im Pressedienst des Sekretariats der Bischofskonferenz bisher nicht veröffentlicht worden sind. Offenbar bestand der Eindruck, eine stille Form der Veröffentlichung sei angemessener.

Die Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD hat einen Bericht zur Frage der Einstellung von Extremisten in den öffentlichen Dienst erstellt (vgl. epd-Dokumentation 34/78). Der durch einen förmlichen Antrag der EKD-Synode von 1976

angeregte Bericht wurde durch den Rat der EKD entgegengenommen und an die Mitgliedskirchen weitergeleitet. Der Bericht geht von dem „natürlichen Spannungsverhältnis“ aus, das „zwischen der Gewährleistung der Grundfreiheiten des einzelnen gegen den Staat und der Verteidigung der staatlichen Grundordnung gegen Extremisten von links und rechts“ bestehe. Er teilt die Auffassung, „daß Extremisten nicht im öffentlichen Dienst tätig sein dürfen“. Mit dem Ziel der Versachlichung der öffentlichen Auseinandersetzung gibt der Bericht zunächst einen detaillierten und sorgfältigen *Überblick über die Entwicklung der Rechtslage und der herrschenden Praxis*. Im Mittelpunkt stehen der sogenannte Extremistenbeschuß von 1972, der einschlägige Beschuß des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. 5. 1975 und die unterschiedlichen Regelungen in Bund und Ländern. Daran angeschlossen werden *Überlegungen zur kirchlichen Mitverantwortung*. Das Schwergewicht des kirchlichen Beitrags, so heißt es dort, könne nicht bei Vorschlägen zur Regelung des Verfahrens im einzelnen, sondern müsse bei der Klärung grundsätzlicher Fragen liegen. Dementsprechend trägt der Bericht drei Grundsätze vor: 1. Die Kirche trete nachdrücklich für die Freiheit der politischen Überzeugung ein; diese ergebe sich „aus der Gewissensfreiheit, welche gerade für eine christliche Betrachtung einen unaufgebbaren Kern des Menschenrechtsgedankens ausmacht“. 2. Es stehe außer Frage, „daß sich jeder Staat vor den Gefahren für seine verfassungsmäßige Ordnung schützen muß, die dadurch entstehen, daß Personen, die die Abschaffung dieser verfassungsmäßigen Ordnung zum Ziele haben, wichtige Positionen des öffentlichen Dienstes besetzen“. 3. Diese Notwendigkeit müsse so weit als möglich mit dem Recht auf politische Überzeugungs- und Meinungsfreiheit zum Ausgleich gebracht werden.

Das Ausmaß der *Überprüfungspraxis* – die Zahl der Überprüften steht, wie der Bericht ausweist, in keinem Verhältnis zur Zahl der tatsächlich abgelehnten Bewerber – habe im Zusammentreffen mit den schlechter gewordenen Berufsaussichten „in Teilen der jüngeren Generation eine Atmosphäre der Angst erzeugt, durch die die Bereitschaft zu offener Diskussion sowie zu politischer und gesellschaftlicher Mitverantwortung erheblich beeinträchtigt wird“. Die Kirche könne dieser Atmosphäre um so eher entgegenwirken, „je klarer die Grenzen der Überprüfungspraxis bestimmt sind und je eindeutiger das anzuwendende Verfahren geregelt ist“. Bezüglich der abschließenden *Zielvorstellungen* konnte in der Kammer *keine Einmütigkeit* erreicht werden. Der Bericht stellt deshalb Meinung und Gegenmeinung gegenüber. So steht dem Vorschlag, Bewerber für den öffentlichen Dienst *nicht automatisch* zu überprüfen, sondern nur, wenn Zweifel an der Verfassungstreue bestehen oder wenn es um Positionen geht, für die Verfassungstreue wesensnotwendig ist (z. B. im Sicherheitsbereich), die Auffassung gegenüber, daß es nur wenige Kategorien von Dienstposten gebe, „in denen die Verfassungstreue von Bewerbern nicht im Regelfall auch ohne substantiierte Zweifel geprüft werden muß“. Uneins war man auch darüber, ob die *Mitgliedschaft* in einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen *in der Regel* Zweifel an der Verfassungstreue begründet bzw. eine Ablehnung rechtfertigt oder nicht. Auch über den *Zeitpunkt* der Überprüfung (nach der Bewerbung oder erst bei beabsichtigter Einstellung) bestand keine Einigkeit. Einmütig erklärt der Bericht dagegen, daß Erkenntnisse der Behörden nicht zur Ablehnung des Bewerbers führen sollten, „soweit es sich um einmalige, längere Zeit zurückliegende Vorfälle, insbesondere um sogenannte Jugendsünden, handelt und das vom Bewerber gewonnene Persönlichkeitsbild eine positive Prognose erlaubt“. Abschließend forderte die Kammer zu verstärkter Information der Öff-

entlichkeit und zum Abbau der Konfrontation im politischen Leben auf. *Sprecher von CDU, SPD und F. D. P.* begrüßten den EKD-Bericht und versprachen seine sorgfältige Einbeziehung in die weitere Diskussion. Kritik wurde seitens der Bonner *CSU-Landesgruppe* laut. Sie beanstandete vor allem die Behauptung von einer „Atmosphäre der Angst“, durch die der „kommunistischen Berufsverbotsdemagogie“ Vorschub geleistet werde.

Zum 28. Mal fand vom 20. bis 23. Juli 1978 in Königstein im Taunus der alljährliche Kongreß „Kirche in Not“ statt. Er stand diesmal unter dem Generalthema „Religionsfreiheit – ein Grundwert menschlicher Existenz“, zu dem die Professoren *Franz Böckle* (Bonn), *Hans Buchheim* (Mainz) und *Günther Küchenhoff* (Würzburg) referierten. Bischof *Heinrich Maria Janssen* aus Hildesheim hatte vor über 400 Teilnehmern den Kongreß eröffnet und darauf hingewiesen, daß sich der Kongreß nicht als Ankläger verstehe, sondern als Rufer und Mahner für die Kirche des Schweigens. Da die Deklamationen der KSZE-Folgekonferenz von Belgrad nur Täuschungsmanöver gewesen seien, müsse darauf hingewiesen werden, daß in totalitär regierten Staaten durch Mißbrauch staatlicher Gewalt Religionsfreiheit verweigert oder nur teilweise gewährt wird. In einzelnen Situationsberichten schilderten Fachleute die Situation in der DDR, im Baltikum, der Ukraine, in der Tschechoslowakei, Rumänien und im ostasiatischen Raum. In mehreren Arbeitskreisen wurde die Thematik vertieft. Zum Abschluß richtete der Kongreß eine Resolution an die Öffentlichkeit, in der die Teilnehmer die Religionsfreiheit als unabdingbares und unantastbares Menschenrecht in allen gesellschaftlichen Ordnungen betonten und ihre Verwirklichung forderten.

Erstauulich hoch war beim diesjährigen Kongreß der Anteil von Studenten und Jugendlichen, der rund ein Drittel betrug. Aus ihren Kreisen kam manch kritische Anregung an die Kongreßleitung, die unter der Führung von *Richard Hackenberg* bewies, daß die Emigrantenmentalität früherer Jahre überwunden ist und daß die Kongresse „heute“ sich als offenes Forum zur Verwirklichung der Menschenrechte verstehen. Die Grußworte von Kardinal *Joseph Höffner*, Nuntius *Guido del Mestri* und Kardinalstaatssekretär *Jean Villot* schienen zu zeigen, daß auch die offizielle Kirche hinter dieser Konzeption des Kongresses steht.

Der Erzbischof von Olinda und Recife, Dom Hélder Câmara, hat in einer öffentlichen Stellungnahme die Ermittlungsmethoden der Bundespolizeibehörden von Recife in Nordostbrasilien in Frage gestellt. Die Erklärung vom 28. Juni – nach Aufhebung der Pressezensur am 9. Juni – wurde in der Tageszeitung „Diario de Pernambuco“ vermeldet und fand nationale und internationale Beachtung. Câmara durfte sich mehrere Jahre lang nicht in der brasilianischen Presse äußern. Gemeinsam mit vier brasilianischen Bischöfen hatte Câmara die Erlaubnis erhalten, am 7. Juni den in Haft befindlichen Studenten *Edival Nunes* zu besuchen. Nunes ist Mitglied der Kommission für Jugendpastoral sowie der Kommission für Gerechtigkeit und Frieden der Erzdiözese Recife. Auf Bitten von Nunes gab Erzbischof Câmara dessen Aussagen an die Öffentlichkeit weiter. Nunes, der am 12. Mai zusammen mit drei anderen Studenten verhaftet worden war, sei gefoltert und in einem elfstündigen Verhör mehrfach zu der letzten Vollversammlung der Bischöfe im April und auf die bevorstehende Generalversammlung der lateinamerikanischen Bischöfe in Mexiko befragt worden. Er sollte zugeben, daß innerhalb der katholischen Kirche am Aufbau der kommunistischen revolutionären Partei gearbeitet werde. Vorher habe ihn der Polizeichef in einem persönlichen Gespräch zum Unterschreiben ei-

nes Dokuments überreden wollen, in dem eine Reihe anderer Personen des gleichen Delikts beschuldigt wurden. Nunes habe dies abgelehnt und hinzugefügt, er werde nicht schweigen, wenn er das Gefängnis lebend verläßt. Später habe die Polizei versucht, Nunes mit der Entführung des mexikanischen Honorarkonsuls *Dubeux* in Verbindung zu bringen, die sich dann als von diesem simuliert herausstellte. Die Erklärung Câmara's ist eine Entgegnung auf die offizielle Stellungnahme des Polizeichefs von Recife, *José Antonio Hahn* vom 12. Juni, in der er leugnete, daß in Recife

gefoltert werde. Außerdem wies er „grobe Attacken und die Verleumdungskampagnen“ zurück, die in der Presse, von der Kanzel und bei Studenterversammlungen gegen die Polizei geführt wurden und diese einem „Erpressungsversuch und psychologischem Terror“ gleichkämen. Der Vorfall in Recife zeigt, daß den Liberalisierungstendenzen der brasilianischen Regierung, die gegenwärtig jeder Kollision mit den gesellschaftlichen Gruppierungen und besonders der Kirche aus dem Wege geht, auf den unteren Ebenen polizeistaatliche Methoden entgegenstehen.

Bücher

PETER KNAUER, **Der Glaube kommt vom Hören.** Ökumenische Fundamentaltheologie. Verlag Styria 1978, 336 S. Lw 39.-DM.

Ein höchst originales Lehrbuch, das – im Unterschied zur bisherigen Fundamentaltheologie (245f.) – neu konzipiert ist, aber daran festhält, bei der „Verdolmetschung der verschiedenen theologischen Sprachen neue Formulierungsversuche immer auch an die traditionelle theologische Begrifflichkeit zurückzubinden“ (9). Das „Milieu“ des Jesuitenordens wird nicht preisgegeben, aber das intensive Zusammenspiel mit Bultmann, Ebeling, Jüngel – und Luther – ist unerhört kühn, schon im anthropologischen Ansatz bei der „Angst“ des Menschen um sich selbst, die sich auch im Glauben abzuschließen sucht und Unmenschlichkeiten gebiert (15f. – Luthers „incurvitas“). Und doch soll der kirchliche Glaube, definiert als „das Anteilhaben am Verhalten Jesu zu Gott und damit das Erfülltsein vom Heiligen Geist“, mit Hilfe der Vernunft wissenschaftlich verantwortet werden (11). E. Schillebeeckx' Name und Werk, sein Rückgriff auf die Glaubenserfahrung, wird nicht erwähnt. Das bewußt „Ökumenische“ (149f.) gelangt vom Ansatz, wonach „der Glaube allein vom Hören kommt“ (Röm 10,17) und nur vom Glauben verstanden wird, zur Behauptung einer „Übereinstimmung aller an Jesus Christus Glaubenden im Glauben“ – ihre formelle „Feststellung“ durch die kirchliche Autorität müsse nicht sein (!) –, folglich zur Forderung gegenseitiger Anerkennung der Ämter, ja der Interkommunion (215f.). In Absetzung von K. Rahner wird „die Worthaftigkeit der Offenbarung“ als Selbstmitteilung Gottes stärker zur Geltung gebracht, am eindrucksvollsten bei den Sakramenten (164f.). Wer geduldig den logischen Denkprozessen der Schule folgt, erlebt eine Überraschung nach der anderen. Man sollte den Einstieg zu dem ertragreichen Werk, das noch der ersten Phase des ökumenischen Gesprächs verhaftet bleibt, beim Schlußergebnis wählen: „Die Kirchlichkeit dieses Glaubensverständnisses“ (301f.), eine Kirchlichkeit, die es sich nicht nehmen läßt, bei der profunden Erörterung der „Unfehlbarkeit“ (der Kirche) H. Küng mit leichtem Lanzenstoß aus dem Sattel zu heben (227f.) und das Mariendogma von 1950 zu rechtfertigen (234). Arbeitet Knauer mit spitzfindigen Tricks? Nein, mit einfachsten einsichtigen Kriterien und Prinzipien sowie einer im Stil etwas schulmäßigen Art, z. B. in den „Fragen“ nach jedem Kapitel. Man sollte sich daran nicht stoßen. Für alle, die zum „Milieu“ des Verfassers gehören, ist das Werk ein „Exodus“! Auch zum besseren Verständnis Luthers: er wird endlich von dem „tragischen Mißverständnis“ des „Subjektivismus“ (J. Lortz) freige-

sprochen (207). Notabene: die „Rosinen“ findet man oft in den reichhaltigen Fußnoten. J. P. M.

SEBASTIAN HAFFNER, **Anmerkungen zu Hitler.** Kindler, München 1978. 204 S. DM 14.80

Haffners Buch, erst vor wenigen Monaten auf den Markt gekommen, steht nicht zufällig bereits auf den Bestsellerlisten. Das Angebot, das Haffner mit seinen „Anmerkungen zu Hitler“ vorlegt, stößt nach der jüngsten sog. Hitlerwelle, wie sie seriös und unseriös insbesondere seit Joachim Fests „Hitler, eine Karriere“ auch literarisch-publizistisch rollt, auf eine spezielle Nachfragesituation und trifft mitten in jüngste Phase unliebsamer Vergangenheitsbewältigung, wie sie auf seiten aller Beteiligten im Fall Filbinger sichtbar geworden ist. Haffner schreibt anregend, argumentiert präzise und entwickelt Perspektiven zu Hitlers „Weltanschauung“, Staats- und Kriegsführung und dessen Verhältnis zu Deutschland, wie man sie in der gängigen Hitler-Literatur nicht ohne weiteres findet. Das gilt insbesondere für Haffners Darstellung der Spannung zwischen *Hitlers Ideologie der „Herrenrasse“*, der die Weltherrschaft bestimmt ist, und seinem in den Massenvernichtungen von Auschwitz und Treblinka endenden *Antisemitismus*. „Der Jude“ wird zum Feind schlechthin nicht einfach durch eine Potenzierung historisch vorhandener und gewachsener Vorurteile, sondern weil die Juden in Hitlers Weltkonzept vom Kampf der Rassen um die Beherrschung der Menschheit der Störfaktor, die „Spielverderber“ schlechthin sind. Ihr „Internationalismus“ stört Hitlers Konzept vom Rassenkampf, deswegen müssen sie „entfernt“ werden (vgl. S. 108). Auch die *Parallele*, die Haffner zwischen „Marxisten“ und „Hitleristen“ zieht: Rassenkampf hier und Klassenkampf dort (vgl. S. 110), ist nicht einfach von der Hand zu weisen; auch wenn Haffners Einordnung Hitlers links – wegen der Verabsolutierung einer geschichtlichen Realität zum Geschichtsprozeß schlechthin – ebensowenig überzeugt wie die Beförderung des Pragmatismus nach rechts („je weiter rechts um so pragmatischer“, Extremisten sind nun einmal, wo immer man sie einordnet, pragmatischer Lösungen nicht fähig). Einleuchtend geschildert wird hingegen Hitlers Verhältnis zum Staat als purem „Mittel zum Zweck“.

Trotz der klarsichtigen und erfrischenden Eigenwilligkeit solcher Perspektiven verdient das Buch eine kritische Lektüre. Wird da durch Eingrenzung auf Hitlers „Irrtümer“, „Fehler“ und „Verbrechen“ so manches am Dritten Reich nicht zu gering ge-